

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0003/2005
	Erstelldatum:	05.04.2005
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/Mei
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; hier: Überwachung der Luftqualität in Bayern		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	12.04.2005 Umweltausschuss	

Beschlussvorschlag:

Die Überwachung der Luftqualität in Bayern und deren Umsetzung durch Luftreinhaltepläne wird zur Kenntnis genommen.

Sachstandsbericht:

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Richtlinie 1999/30/EG mit der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV – vom 11. September 2002 (FNA 2129-8-22-1) in nationales Recht umgesetzt.

Seit 01. Januar 2005 gelten zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Schwefeldioxid, Schwebstaub und Partikel (PM₁₀) sowie für Blei und Kohlenmonoxid jeweils reduzierte gemittelte Immissionsgrenzwerte. Für Stickstoffdioxid gilt bereits seit 01. Januar 2003 ein bis 2010 stufenweise reduzierter Immissionsgrenzwert, für Benzol wird dies ab 01. Januar 2006 gelten.

Die Überwachung der Luftqualität in Bayern obliegt dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz als der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde (Art. 6 Abs. 2 BayImSchG). Für Ballungsräume und sonstige Belastungsgebiete (§ 10 der 22. BImSchV) sind bei Überschreiten der festgelegten Beurteilungs- bzw. Alarmschwellen Messungen und Modellrechnungen zu erstellen. In Bayern besteht hierfür ein Netz von Messstellen. Werden die festgelegten Toleranzmargen überschritten, so hat das dafür zuständige Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Luftreinhaltepläne mit Aktionsplänen (§ 47 BImSchG) zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen aufzustellen. Hierbei handelt es sich vorrangig um die Ballungsräume München, Augsburg, Nürnberg – Fürth – Erlangen sowie um die Städte Regensburg, Weiden, Passau, Arzberg und Würzburg. Für diese Gebiete hat die jeweils örtlich zuständige Regierung im Auftrag des Ministeriums Luftreinhaltepläne für die jeweiligen Gebiete zu entwerfen.

Hierbei ist neben der natürlichen Hintergrundbelastung auch die industrielle und gewerbliche Nutzungsstruktur zu beachten. Eventuelle Maßnahmen sind gegen alle Emittenten zu richten, die zur Überschreitung der Grenzwerte beitragen (§ 47 Abs. 4 Satz 1 BImSchG). Den Planungen liegen entsprechend den gesetzlichen Regelungen die jeweiligen Messergebnisse der vorangegangenen fünf Jahre zugrunde.

Für die übrigen Gebiete in Bayern sind Prioritäten für Luftreinhaltepläne nach den Kategorien A bis C genannt. Eine für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach dafür ausgewertete Messstation befindet sich in Sulzbach-Rosenberg/Lohe. In dem für die Beurteilung der Prioritätendringlichkeit festgelegten Fünf-Jahreszeitraum 1999 – 2003 sind für die Stadt Amberg keine Überschreitungen von Grenzwerten einschließlich Toleranzmargen an Straßen (aus Rechnungen und Messungen) ermittelt. Die Stadt Amberg ist deshalb vom Bayer. Landesamt für Umweltschutz für die Dringlichkeit zur Erstellung von Luftreinhalteplänen in die nachrangige Priorität eingereiht.

Für den Landkreis Amberg-Sulzbach ist im Jahr 2003 bei Schwebstaub und Partikeln (PM₁₀) bezogen auf den Grenzwert des Jahres 2005 eine errechnete Überschreitung dokumentiert. Sonstige Parameter sind auch dort nicht überschritten. Auch der Landkreis Amberg-Sulzbach ist deshalb in der Priorität C eingruppiert.

Im Hinblick auf die seit dem Beitritt der neuen EG-Länder nicht unerheblich angewachsenen Verkehrsmengen, insbesondere von Lkws, wurde deshalb das Bayer. Landesamt für Umweltschutz gebeten, die bisherigen Konzepte für Luftreinhaltepläne, die für Amberg keinen aktuellen Anlass zu Maßnahmen vorsehen, zu überprüfen. Das Bayer. Landesamt für Umweltschutz hat mit Schreiben vom 24.02.2005 deshalb das dafür zuständige Straßenbauamt Sulzbach-Rosenberg gebeten, von dem jeweiligen dichtest bebauten Straßenabschnitt folgende Daten bzw. Unterlagen u. a. für den Bereich der B 299 Amberg/Ortsteil Ammersricht zu erheben:

- Aktuelle durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV in Kfz/24h)
- Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (Busse, Lkw $\geq 3,5$ t) an der DTV
- Flur- (Bestands)pläne 1:1000 mit Angabe der Gebäudehöhen- und Gebäudestockwerkszahlen
- Längsneigungen der Straße in %
- Fahrmuster (z. B. Prozent flüssige, stockende, gestaute Kfz).

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Daten:

Ausgehend von der Verkehrszählung des Jahres 1997, nach der in der Bayreuther Straße eine durchschnittliche Gesamtverkehrsbelastung von 24.000 Kfz/24 Stunden ermittelt worden ist, und unter Berücksichtigung des Prognosefalls des Jahres 2020, bei dem eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von bis zu 25.000 Kfz/24 Stunden errechnet worden ist, steht bereits heute fest, dass mit höheren Werten gerechnet werden muss. Der Anteil der schweren Nutzfahrzeuge (Busse, LKW $\geq 3,5$ t) liegt derzeit nach einer Zählung der Stadt Amberg aus dem Jahr 2004 in den Spitzenzeiten bei 40 %. Nach den Flur-(Bestands)Plänen ist lediglich bei einem Haus (FSt.Nr. 1836) auf der Westseite der Bayreuther Straße Wohnnutzung vorhanden, während der Anteil an Wohnhäusern auf der östlichen Straßenseite bei ca. 90 % liegt. Bei den Gebäudehöhen ist von 2,75 m bis 3 m Höhe je Stockwerk auszugehen.

Die Längsneigung der Straße ist mit ≥ 3 % gering. Das Fahrmuster verteilt sich auf 25 % stockende bzw. stehende Kraftfahrzeuge und 75 % flüssiger Verkehr, wobei auch hier die Verkehrsspitzenzeiten eine negative Rolle spielen.

Anhand der vorhandenen Daten ist das Bayerische Landesamt für Umweltschutz gebeten worden, die Belastungssituation im dichtest bebauten Straßenabschnitt der Bayreuther Straße zu ermitteln und bei Überschreitung der Schwellenwerte bzw. Toleranzmargen geeignete Vorschläge zum Schutz der Anwohner der belasteten Gebiete zu erarbeiten.

Mit Schreiben vom 22.03.2005 hat das Bayerische Landesamt für Umweltschutz mitgeteilt, dass nach den aktuellen Berechnungen der seit 01.01.2005 einzuhaltende Grenzwert für Feinstaub (PM₁₀) von 40 µg/m³ Luft weder in der Ortsdurchfahrt der B 299 (Wagrain/Ammersricht/Bayreuther Straße) noch auf der Staatsstraße St 2238 Ammersricht erreicht oder überschritten wird. Gleiches gilt für den gegenwärtig geltenden Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) von 50 µg/m³ Luft.

Für den erst ab dem Jahr 2010 geltenden Grenzwert von 40 µg/m³ Luft für Stickstoffdioxid ((NO₂)) wäre mit gegenwärtig 48 µg/m³ Luft zwar der Jahresmittelwert, nicht aber die für die Aufstellung eines Aktionsplans maßgebliche Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge überschritten.

Neben den vordringlichen Maßnahmen zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes an den Emissionsquellen stellt auch die von der Stadt Amberg geplante Nord-West-Umgehung einen geeigneten Ansatz zur Reduzierung der Feinstaub- und NO₂-Konzentrationen in den mit Wohnnutzung bebauten Teilen des Stadtgebiets dar, die auch zur Einhaltung der mittel- bis langfristig weiter reduzierten Emissionswerte beitragen wird.

.....
(Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor)

Verteiler:
Mitglieder Umweltausschuss
Referat 3
Referat 5
Amt 3.2
zum Akt Beschlussvorlagen
Reg. Akt